

Sporthallenordnung

Für die Benutzung der Sporthallen bei der Mittelschule Neureichenau, Schulstraße 3 wird folgende Benutzungsordnung erlassen:

1. Mindestanzahl der Benutzer

Eine Belegung der Hallen ist erst ab einer Gruppenstärke von 8 Benutzern zulässig.

2. Einhaltung der Belegungszeiten

Die zugeteilten Belegungszeiten sind genau einzuhalten. In den festgesetzten Zeiten ist nicht nur der Sportbetrieb in den Hallen, sondern auch das An- und Auskleiden eingeschlossen. Der Sportbetrieb ist so rechtzeitig zu beenden, dass der Hallenbereich zum Ende der festgelegten Belegungszeit verlassen werden kann. Die Hallen sind abends spätestens bis 22:00 Uhr zu verlassen.

3. Schlüsselausgabe

Innerhalb der Vereine dürfen Schlüssel nur an Übungsleiter bzw. Gruppenbeauftragte ausgegeben werden. Den Hallenbenutzern ist es keinesfalls gestattet, Schlüssel an Dritte weiterzugeben.

4. Benutzung der Turnhalle während der Ferienzeiten

Die Turnhallen bleiben während der Pfingstferien sowie der Osterferien für eine Woche und während der Sommerferien für 2 Wochen zum Zwecke der Großreinigung und aus Kostengründen geschlossen. Beim Vorliegen triftiger Gründe können von der Gemeinde auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden.

5. Zugelassene Sportarten

Die Durchführung von Übungen und die Ausübung von Sportarten wird wie folgt beschränkt:

Sportarten dürfen nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Hallenrichtlinien betrieben werden. Es dürfen nur Sportarten und Übungen durchgeführt werden, für die die notwendigen Geräte (Ausstattungen) bzw. Schutzvorrichtungen vorhanden sind. Ebenfalls nicht durchgeführt werden dürfen Sportarten (wie z.B. Hockeyspiel) und Übungen, die die Hallen über Gebühr beanspruchen und/oder zu erheblichen Schäden führen können.

6. Sportkleidung, geeignetes Schuhzeug

Die Hallen dürfen nur mit geeigneter Sportkleidung benutzt werden. Für das Wechseln und die Lagerung der Kleidung sind die Umkleieräume zu nutzen.

Das Betreten der Hallen ist nur mit sauberen, nicht abfärbenden Turnschuhen gestattet; diese dürfen nicht auch im Freien getragen werden. Turnschuhe mit Spikes dürfen in den Hallen keinesfalls getragen werden.

7. Benutzung der Duschanlagen und Umkleidekabinen

Kabinen und Duschanlagen dürfen nur von den Sportlern benutzt werden, die am Übungs- oder Wettkampfbetrieb teilnehmen.

8. Benutzung von Nebenräumen sowie von Geräten

Werden Nebenräume benutzt, in diesen Veränderungen vorgenommen oder Sportgeräte entnommen, so ist der Benutzer verpflichtet, in diesen Räumen wieder den ursprünglichen Zustand herzustellen. An Sportgeräten dürfen nur die Einbaugeräte und beweglichen Großgeräte benutzt werden. Die aus den Geräteräumen entnommenen Sport- und sonstigen Geräte sind wieder an die hierfür vorgesehenen Stellplätze zurückzubringen. Kleingeräte (wie z.B. Bälle) sind von den Benutzern selbst zu stellen. Es dürfen nur hallentaugliche Kleingeräte verwendet werden. Insbesondere dürfen nur Hallenfußbälle verwendet werden.

9. Rauchverbot

Im gesamten Hallenbereich ist das Rauchen verboten.

10. Mitnahme von Tieren

Tiere dürfen in die Hallen nicht mitgenommen werden.

11. Anwesenheit von Zuschauern

Die Anwesenheit von Zuschauern und gruppenfremden Personen ist während der Übungsstunden weder in den Hallen selbst noch auf der Tribüne erlaubt.

12. Festlegung des Zuschauerbereichs

Zuschauer haben bei Veranstaltungen die Tribüne zu benutzen. Ihnen ist das Betreten der Umkleide-, Wasch- und Geräteräume sowie des Turnschuhgangs und der Halle selbst nicht gestattet.

13. Mitnahme und Verzehr von Speisen und Getränken im Hallenbereich

Die Mitnahme von Speisen und Getränken auf die Tribüne oder in den eigentlichen Hallenbereich ist nicht gestattet. Ausgenommen sind Getränke und Lebensmittel, die von den Sportlern während eines Wettkampfs zu sich genommen werden.

Der Verzehr von Speisen und Getränken ist ansonsten nur im **Eingangsbereich des Erdgeschosses zulässig.**

14. Reinigungspflicht der Benutzer

Die jeweiligen Benutzer sind für die Reinhaltung der Hallenbereiche sowie der Zuschauertribüne verantwortlich. Sie sind insbesondere verpflichtet, nach Veranstaltungen Verunreinigungen zu beseitigen. Sollte ein Benutzer dieser Verpflichtung nicht nachkommen, werden die notwendigen Arbeiten von der Gemeinde ausgeführt und dem Benutzer weiterverrechnet.

15. Bestellung eines Ordnungsdienstes

Bei Veranstaltungen ist von den Benutzern ein Ordnungsdienst zu bestellen, der im gesamten Hallenbereich für Ruhe und Ordnung sorgt.

16. Parken

Die Benutzer der Halle haben dafür Sorge zu tragen, dass stets eine ungehinderte Zu- und Abfahrt zu den Schulanlagen gewährleistet ist. Sie haben dabei insbesondere darauf zu achten, dass die bestehenden oder die im Einzelfall angeordneten Parkvorschriften eingehalten werden.

17. Aufgaben des Übungsleiters bzw. des Gruppenbeauftragten

Die Nutzung der Hallen ist nur im Beisein der von den Vereinen bestellten Übungsleiter bzw. bei sonstigen Gruppen im Beisein des bestellten Gruppenbeauftragten zulässig. Der Übungsleiter/Gruppenbeauftragter ist der Gemeinde für den ordnungsgemäßen Ablauf während der zugewiesenen Benutzungszeit verantwortlich. Er hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass

- im Hallenbereich Ruhe und Ordnung herrscht,
- die Räumlichkeiten sauber gehalten werden,
- die Nutzungszeiten genau eingehalten werden,
- Fenster und Türen geschlossen werden,
- unnötiger Energieverbrauch verhindert wird
- unbefugte die Hallen nicht betreten,
- beim Verlassen der Hallen alle Lichter ausgeschaltet u. alle Duschen abgestellt werden.

18. Überwachung des Hallenbetriebs

Der Hausmeister der Schule sowie sonstige Beauftragte der Gemeinde sind berechtigt, den Sporthallenbetrieb hinsichtlich der Einhaltung der Benutzungsordnung zu überwachen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

19. Haftung für Garderobe und Wertsachen

Für Garderobe sowie sonstige, in den Hallen und den Nebenräumen eingebrachten Sachen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

20. Haftung für entstandene Schäden

Für Beschädigungen an den Turnhallen samt den Nebenräumen, an den Sportgeräten und Installationen hat der Verein für seine Mitglieder aufzukommen. Jeder angetroffene oder eingetretene Schaden ist sofort der Gemeinde bzw. dem für die Hallen bestellten Beauftragten anzuzeigen. Für Schäden, die ohne vorher gemeldet worden zu sein, von der Gemeinde festgestellt werden, haftet grundsätzlich jene Gruppe, die die Halle als letzte benutzt hat.

Eventuelle Instandsetzungsmaßnahmen werden auf Kosten des Verursachers durchgeführt.

21. Festlegung des Benutzerkreises

Wer im Einzelnen die Hallen benutzen darf bzw. welche Voraussetzungen für die Erteilung einer entsprechenden Erlaubnis vorliegen müssen, wird von der Gemeinde in einer verbindlichen Richtlinie festgelegt.

22. Abschluss eines Benutzungsvertrags

Die Benutzung der Hallen setzt den Abschluss eines Nutzungsvertrages zwischen der Gemeinde Neureichenau und dem jeweiligen Benutzer voraus.

23. Hallenbelegungsbuch

Über die Benutzung wird ein Hallenbelegungsbuch geführt. Nach jeder Benutzungseinheit sind die vorgeschriebenen Einträge vorzunehmen.

Neureichenau, 05.05.2022
GEMEINDE NEUREICHENAU


(Rauch) 2. Bürgermeister